
Gemeinde Wehingen

**Bauvorhaben im Geltungsbereich des
Bebauungsplans „Am Landenbach“**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Stuttgart, den 11.12.2023



Gemeinde Wehingen, Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Landenbach“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Vorabzug

Projektleitung:
Anne-Sophie Rausch, Dipl.- Biogeographin

Bearbeitung:
Dr. André Weller, Dipl.-Biol.

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	4
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	4
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten.....	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	7
5. Relevanzprüfung.....	8
5.1 Europäische Vogelarten.....	8
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung.....	10
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	11
6.1 Bestandserfassung	11
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	13
7. Erforderliche Maßnahmen	17
7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	17
7.2 CEF-Maßnahmen.....	18
8. Zusammenfassung	20
9. Quellenverzeichnis	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot) mit Gewässerlauf der Unteren Bära (blau). Gelb gestrichelt: bereits von Maßnahmen des gültigen Bebauungsplans betroffener Bereich (Versiegelung, BE-Flächen usw.) (Quelle: © LUBW 2022)	2
Abb. 2: Habitatpotenzialfläche des Neuntötters (Quelle: © LUBW 2022)	16
Abb. 3: "Untere Bära" mit Weichholzaue (u.a. Weiden) am nördlichen Rand des Plangebiets (23.04.2021)	25
Abb. 4: Wiesengraben mit umgebender Feuchtwiese, im Hintergrund Kirche (Blick nach Südwesten, 23.04.2021)	25
Abb. 5: Überblick über das Plangebiet, links im Bild die Reichenbacher Straße (Blick nach Nordwesten, 23.04.2021)	25
Abb. 6: Weidengebüsche im östlichen Teil des Plangebiets, mit Blick nach Norden auf das Gewerbegebiet auf der Nordseite der Unteren Bära (23.04.2021)	26

Abb. 7: Westlicher Bereich des Plangebiets mit Ruderalflächen, Nadelbaumreihe im Hintergrund, gelagerten Baumaterialien und Betriebsgebäuden (Blick nach Südwesten, 23.04.2021)	26
Abb. 8: Magerwiese mit Klappertopf (Blick nach Westen, 24.06.2021)	26
Abb. 9: Maßnahmenfläche im westlichen Plangebiet (Blick nach Nordwesten, 05.09.2023)	27
Abb. 10: Feuchtwiese mit Mädesüß-Sumpfdistel-Gesellschaft, nordöstl. Plangebiet (Blick nach Osten, 05.09.2023)	27
Abb. 11: Ruderalflur mit Grasweg, südöstl. Plangebiet (Blick nach Osten, 05.09.2023)	27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna	11
Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	12

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

Anlagen

- Anlage 1 – Brutvogelkartierung 2021

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Am Landenbach“ in Wehingen sollen die südlich der Unteren Bära liegenden Flächen weiter erschlossen und bebaut werden. Zudem soll als Ergänzung des Bebauungsplans nach dem Übersichtslageplan vom 18.03.2021 (Planungsbüro Hermle) eine Straße durch das Gebiet gelegt werden und über die Untere Bära hinweg an das Gewerbegebiet anschließen. Für die Erschließung ist ein Kreisverkehr an der Landestraße L 433 und Steinstraße geplant (s. Abb. 1).

Der Bebauungsplan trat bereits Jahr 1978 in Kraft, weshalb a) die heute geltenden Regelungen des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bislang nicht berücksichtigt wurden und b) eine artenschutzrechtliche Neubewertung der noch nicht im damaligen B-Plan erfassten, geplanten Erweiterung nach Osten hin erforderlich wird.

Im Vorfeld der Erschließungsarbeiten wurde faktorgruen beauftragt, die Relevanz der überplanten Habitats für besonders und streng geschützte Arten zu ermitteln. Es ist daher zu prüfen, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie durch die Planung betroffen sein könnten und ob gegebenenfalls weitergehende Untersuchungen erforderlich sind. Zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Artenschutzprüfung (November 2023) wurden bereits weitere Maßnahmen aus dem Bebauungsplan im westlichen Plangebiet umgesetzt (vgl. Abb. 1; Fotodokumentation, Abb. 9).

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst etwa 4,4 ha und liegt am südöstlichen Rand der Gemeinde Wehingen zwischen der Unteren Bära im Norden und der Reichenbacher Straße im Süden.

Der Großteil der Fläche im Bebauungsplan wird von einer FFH-Mähwiese des Lebensraumtyps 6510 und einer Größe von 13.188 m² eingenommen (s. Abb. 1). Die Wiese wird von der Landstraße L 433 im Süden und dem Fluss Untere Bära im Norden begrenzt. De facto erstreckt sich dieses Biotop auch entlang der Unteren Bära weiter nach Westen bis ins Plangebiet, ist aber dort auf Grund der Lage im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht von der Biotopkartierung erfasst. Weitere FFH-Mähwiesen finden sich südlich der Landstraße L433.

Die Umgebung ist von Halboffenland in Siedlungsnähe geprägt. Die Landschaft wird durch die Nähe zum Gewässer Untere Bära, dem geschützten Biotop „Feuchtgebiet und Nasswiesen im Unteren Bäratal“ (Biotop-Nr. 178183270139) und den Gehölzen im Osten gut strukturiert. Natura 2000 Schutzgebiete befinden sich im Osten des Plangebiets (s. Abb. 2). In 100 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7919311) und in 40 m Entfernung das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441).

Im Westen angrenzend liegt das bestehende Gewerbegebiet Am Landenbach. Seit 2023 wird eine Erweiterung in den hier betrachteten Vorhabenbereich hin vorgenommen; zum Zeitpunkt der Erstellung dieser saP wurden bereits erste Maßnahmen (z.B. Rodung, Bodenversiegelung, Einrichtung von Lagerplätzen) umgesetzt (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot), gelb gestrichelt: bereits von Maßnahmen des gültigen Bebauungsplans betroffener Bereich (Versiegelung, BE-Flächen usw.) (Quelle: © LUBW 2022)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre

Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Weitere Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind, und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung

möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurden am 23.04.2021 und 05.09.2023 Begehungen des Plangebietes durchgeführt und folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Grünland (überwiegend Magere Flachland-Mähwiese, FFH-LRT 6510)
- Ruderalfluren, Saumgesellschaften
- Gewässerbett der Unteren Bära, mäßig bis deutlich verändert
- Schilfröhricht
- Bachbegleitende Hochstaudenflur (u.a. mit Dominanzbestand Mädesüß)
- Gebüsche feuchter Standorte (v.a. Weiden)
- Gehölze mit Einzelbäumen (Birken) und Nadelbaumreihen (v.a. Fichte)
- Saisonal wasserführender Wiesengraben (im September 2023 bereits überbaut)

- Bereiche mit frisch aufgeschütteter Erde
- Betriebsgelände inklusive Schutt-/Baumaterialablagerungen, Gebäude

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	<p>In der hier vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden nur die Teilabschnitte des Bebauungsplangebietes „Am Landenbach“ südlich der Bära betrachtet. Diese sollen weiter erschlossen und bebaut werden (s.o.). Geplant sind entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplans „Am Landenbach“ Gewerbegebietsflächen mit einer GRZ von 0,8 (bzw. 80% Versiegelungsgrad). Es wird angenommen, dass auch die von der Bebauung freizuhaltende 20% der GE-Flächen in Anspruch genommen werden, und ggf. als kleine Grünflächen angelegt werden. Die GE-Flächen sind im Abstand von wenigen Metern zum Gewässerufer der Bära dargestellt. Südlich an die GE-Flächen angrenzend ist ein Grünstreifen festgesetzt.</p> <p>Entsprechend des Übersichtslageplans vom 22.07.2022 (Planungsbüro Hermle) soll die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes südlich ausgehend von einem Kreisverkehr an der Reichenbacher Straße erfolgen. Der westliche und östliche Bereich des Gewerbegebietes wird durch Stichstraßen mit Wendehammer erschlossen. In Verlängerung des östlichen Wendehammers ist ein Versickerungs- oder Retentionsbecken geplant, über welches ein Regenwasserkanal in die Untere Bära entwässert. Mit einer Brücke über die Bära erfolgt der Anschluss an das nördlich der Bära gelegene Teilgebiet. Hierbei wird auch ins Bachbett eingegriffen.</p>
<i>Relevante Vorhabenbestandteile</i>	<p>Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:</p>
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (inkl. Beseitigung von Vegetationsstrukturen) • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Direkter Flächenentzug (Oberflächenversiegelung) • Indirekter Flächenentzug (Meidedistanzen) • Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen • Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Zunahme von Emissionen • Einleitung in Fließgewässer (hydraulische Belastung, Wärmebelastung)

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe beispielsweise zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Mönchsgasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Rotkehlchen (*Saxicola rubetra*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn Baumfällungen entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet kommen Gehölze, Weidengebüsche, Röhrichte und extensiv genutzte Wiesenflächen vor. Damit sind im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen charakteristischer Vogelarten von gebüschreichen Halboffenlandschaften und Weichholzauen gegeben, z.B. Goldammer (*Emberiza citrinella*; RL-BW: V) und Weidenmeise (*Poecile montanus*; RL-BW: V).

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchzuführen. Es wird eine Revierkartierung mit sechs Begehungen im Zeitraum von April bis Juni empfohlen. Die Untersuchungen wurden im Jahr 2021 durchgeführt (s. 6.1).

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor.

Fledermäuse

Im Plangebiet ist das Vorkommen von Fledermäusen wahrscheinlich, wobei im Bereich der Gehölze und Gebäude im Plangebiet kein sichtbares Quartierpotential (Spalten, Höhlen) besteht. Das Plangebiet weist jedoch Leitlinienstrukturen entlang der Unteren Bära auf. Zudem ist eine Eignung der extensiven Wiesenfläche als Nahrungshabitat möglich. Im ca. 100 m östlich angrenzenden FFH-Gebiet sind die Arten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*) gemeldet. Aufgrund der Habitatstrukturen dürften sich jedoch Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) bzw. Winterquartiere deutlich entfernt vom Plangebiet befinden.

→ Eine vertiefende Untersuchung der tatsächlichen Vorkommen und der Funktion insbesondere der Unteren Bära mit Ufergehölzen als Leitstruktur erscheint verzichtbar, wenn man die weitgehende Freihal-

tung des Gewässerrandstreifens, der HQ₁₀₀-Flächen und den weitgehenden Erhalt der bachnahen Gehölze unterstellt. In Verbindung mit Festsetzungen zur Beleuchtung bzw. Abschirmung der Beleuchtung in Richtung des Baches (besonders im Bereich der Brücke) dürfte eine mögliche Korridorfunktion erhalten bleiben (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3, Kap. 7.1). Zudem wird sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöhen, da die Hauptaktivitätsperiode der Fledermäuse, vor allem im Sommerhalbjahr, nach Einbruch der Dunkelheit und damit außerhalb der Stoßzeiten des Gewerbeverkehrs liegt.

Weitere Säugetiere

Von den weiteren im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint nur ein Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) möglich, der für das FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ gemeldet ist. Im Zuge der Begehung am 23.04.2021 waren keine Spuren (Fraßspuren an Bäumen, Biberrutschen am Ufer) sichtbar.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Das Plangebiet liegt laut LAK (landesweite Artenkartierung) im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Allerdings sind die Flächen des Plangebiets allgemein eher feucht, nordexponiert und damit wenig geeignet. Zudem fehlen geeignete, magere und insektenreiche Saumstrukturen mit lückigen Bodenstellen und grabbaren Substraten. Durch den Bauhof angelegte Materiallager im westlichen Plangebiet werden häufig umplatziert. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist aus den genannten Gründen nicht zu erwarten.

Weitere im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Reptilienarten wie die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind ebenfalls aufgrund der geringen Habitatsignung und/oder aufgrund der Lage der Plangebiets deutlich außerhalb der artspezifischen Verbreitungsgebiete (vgl. LUBW-Artensteckbriefe) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Amphibien

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorzufinden, die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten. Auch vegetationsfreie, temporäre Kleingewässer für Pionierarten wie Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) oder Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) waren zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung am 23.04.2021 nicht zu erkennen. Hinweise auf einen Wanderkorridor für Amphibien liegen nicht vor. Ein im westlichen UG angrenzend an Flurstück 3448/1 gelegener, temporär wasserführender Graben (Abb. 9, Fotodokumentation) war zum Zeitpunkt der zweiten Begehung am 05.09.2023 bereits überbaut (vgl. Abb. 1). Generell fehlen für Amphibien auch außerhalb des UG geeignete, stehende Laichgewässer mit ausreichenden Flachwasserzonen im Umfeld des Plangebietes.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Ein Vorkommen der meisten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten ist im Plangebiet aufgrund der spezifischen Habitatansprüche

(z.B. Trockenstandorte) und der geographischen Verbreitung (LUBW) nicht zu erwarten. Lediglich der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) konnte nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Zuge einer erneuten Begehung am 03.07.2021 wurde das Plangebiet nach Raupenfutterpflanzen (Weidenröschen, Nachtkerzen) abgesucht, jedoch keine Bestände gefunden. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumsprüche (Alt-/Totholz, Stillgewässer) grundsätzlich keine Vorkommen zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Libellen

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten können aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete (LUBW) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der im westlichen UG gelegene Graben wurde bereits überbaut (vgl. Abb. 9).

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Weichtiere

Kleine, saubere Fließgewässer stellen grundsätzlich ein Habitat für die Bachmuschel (*Unio crassus*) dar. Aufgrund der bekannten Verbreitung (LUBW) ist ein Vorkommen jedoch nicht zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Die meisten in Anhang IV aufgeführten Arten können aufgrund ihrer artspezifischen Verbreitungsgebiete (LUBW) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für andere Arten mit gelegentlichen Vorkommen im regionalen Umfeld, z.B. Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*; trocken-warme lichte Wälder) oder Dicke Trespe (*Bromus grossus*; Ackerränder, Ackerflächen), fehlen geeignete Habitatstrukturen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Im Plangebiet kann das Vorkommen von planungsrelevanten Brutvögeln halboffener Landschaften (z.B. Goldammer) oder von Feuchtgebüschchen (z.B. Weidenmeise) nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen können Arten des FFH-Anhang IV mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Daher ist folgende Bestandserfassung durchzuführen:

- Brutvögel: sechs Begehungen von April bis Juli (durchgeführt im Jahr 2021)

Für weitere Artengruppen können Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Habitatstrukturen, der Lage des Plangebiets außerhalb bekannter Verbreitungsgebiete oder nicht erheblicher Wirkeffekte des Vorhabens ausgeschlossen werden.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung der im Plangebiet und in der näheren Umgebung brütenden Vogelarten wurden zwischen April und Anfang Juli sechs Begehungen durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet wurde bei geeigneten Wetterbedingungen begangen, jeweils in den Morgenstunden bis maximal 10 Uhr (Tab. 1). Kartiermethodik und Datenauswertung wurden in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Sichtungen von Individuen, die nach diesen Kriterien keinen Brutverdacht begründeten, wurden als Nahrungsgäste gewertet.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Begehung	Datum	Witterung
1	23.04.2021	3 °C, sonnig, windstill
2	11.05.2021	10 °C, bewölkt, windstill
3	28.05.2021	3 °C, sonnig, windstill
4	13.06.2021	13 °C, sonnig, windstill
5	24.06.2021	12 °C, leichter Nebel, leichter Wind
6	03.07.2021	10 °C, wolkenlos, windstill

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 36 Vogelarten erfasst, davon besteht für 19 Arten ein Brutverdacht im Plangebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung, so dass Reviervorkommen im Plangebiet anzunehmen sind. Weitere 17 Arten brüten vermutlich in der näheren Umgebung bzw. wurden als Gastvögel erfasst (Nahrungsgäste/Überflug). Von den erfassten Arten sind fünf als planungsrelevant für das UG einzustufen.

Die Revierzentren der planungsrelevanten Arten werden in Anlage 1 kartografisch dargestellt. Methodisch bedingt stellen diese nicht unbedingt die Lage des Brutplatzes dar, sondern den aus mehreren Beobachtungen ermittelten Reviermittelpunkt.

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
B?	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	ungünstig	-	
BV	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
BV	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	ungünstig	!	
B?	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*	=	[!]	
NG	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*	*	=	!	
NG	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	
BV	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	*	*	ungünstig	!	
B?	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Ge	*	*	=	!	
BA	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	*	*	ungünstig	[!]	
BV/BA	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	*	ungünstig	!	
BA	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	*	*	=	[!]	
B?	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	ungünstig	!	
BV	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	=	!	
BV	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	*	ungünstig	-	
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	=	!	
NG	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	*	ungünstig	[!]	
NG	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	*	*	=	!	c
NG	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	3	ungünstig	[!]	
BA	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	*	*	=	!!	
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
BV	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	*	*	=	!	a
NG	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	V	ungünstig	-	
NG	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	
BA	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	=	!	
BA	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	*	*	=	!!	
BA	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	=	!	
BV	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	ungünstig	!	
B?	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	*	ungünstig	!	
BV	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Su	*	*	ungünstig	-	
B?	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Tm	*	*	ungünstig	!	
BA	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	*	=	!	c
NG	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	*	*	ungünstig	!!	
B?	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Wm	V	V	=	-	
B?	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	*	=	-	
B?	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	=	[!]	

Status

BV Brutvogel im Plangebiet

BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes

- B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung
 NG Gastvogel im Untersuchungsgebiet (Nahrungssuche, Überflug)

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

Fazit

Für häufige Arten entfällt eine gesonderte Betrachtung. Von den planungsrelevanten Arten besitzen Stockente, Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter, Weidenmeise und Stockente Reviere und/oder Brutplätze innerhalb des Plangebiets. Sie sind daher hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Stockente

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Stockente kommt an Teichen, Seen, und Fließgewässern aller Art vor und ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Die Brut findet an geschützter Stelle an Ufern (Röhricht, Seggenbestände), unter Gebüsch, Grasbüscheln (in Feuchtwiesen), in Wurzelstöcken, Strohhaufen, mitunter in Äckern, auf Bäumen (auf vorhandenen Nestern anderer Arten), in großen Höhlen oder an Mauern statt. Künstliche Nisthilfen (Nistkörbe, Nistkästen, Entenhäuschen) werden in anthropogenen Lebensräumen mit fehlenden natürlichen Bruthabitaten ersatzweise angenommen. Unter günstigen klimatischen Bedingungen (vor allem innerstädtisch) finden Bruten bereits ab Februar, meist jedoch ab März bis Juni (August) statt.

Die Bestände sind in Baden-Württemberg (RL-V) rückläufig. Die Stockente ist vor allem durch die Jagd gefährdet. Eine weitere Rolle spielen Infektionskrankheiten (z.B. Botulismus), Pestizidbelastung und Hybridisierung mit domestizierten Enten oder exotischen Arten (Bildung von Mischpopulationen). Kältewinter können ebenfalls regional zu Bestandeinbußen führen.

Die Effektdistanz nach Garniel & Mierwald (2010) beträgt 100 m. Die Fluchtdistanz ist individuell sehr unterschiedlich und kann nicht pauschal angegeben werden. Während viele städtisch lebende Enten praktisch keine Meidedistanz zum Menschen haben, flüchten Individuen in natürlichen Lebensräumen (vor allem auf offener Wasserfläche) häufig schon bei Annäherung von 100 m. Hier mag der Jagddruck auf die Art außerhalb von Siedlungen eine entscheidende Rolle spielen.

Im UG kommt sie mit einem Paar entlang des Bachlaufes der Unteren Bära vor. Eine Brut oder ein Brutversuch konnte jedoch nicht

nachgewiesen werden.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nicht zutreffend, sofern mit den Maßnahmen zum Brückenbau außerhalb begonnen wird (Oktober bis Februar) begonnen wird (Vermeidungsmaßnahme V1).

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nicht zutreffend. Die Stockente besitzt eine weite Verbreitung entlang von Fließ- und Stillgewässern. Die Art ist gegenüber menschlicher Nähe und Lärm relativ tolerant.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Nicht zutreffend bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahme V1. Stockenten sind Bodenbrüter und diesbezüglich sehr anpassungsfähig; eine Verlagerung des Reviers in andere Bachabschnitte wäre problemlos möglich. Es ist eine Vermeidungsmaßnahme zu beachten.

Fazit

Vorhabenbedingt werden bei Beachtung einer Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 eintreten. Die spezielle Artenschutzprüfung für die Stockente ist damit abgeschlossen.

Goldammer

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Goldammer (RL-BW: V) besitzt im Naturraum eine weite Verbreitung. Die Art brütet in Gehölzen wie Feldhecken oder einzelnen Gebüschchen, oft in Bodennähe. Weitere essenzielle Habitatskomponenten sind Bäume als Singwarten sowie halboffenes Gelände mit Wiesen, Äckern und Hochstaudenfluren, die Nahrung bieten. Die Art beansprucht eine durchschnittliche Reviergröße von 0,5 ha (BAUER 2012 et al.).

Im Plangebiet bzw. dessen direktem Umfeld befinden sich zwei Reviere, eines davon am Ostrand und eines südlich der L 433. Ein weiteres wurde nördlich der Unteren Bära nachgewiesen.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nicht zutreffend bei Beachtung der gesetzlichen Vorgabe zum Rodungszeitraum (vgl. Kap. 7.1).

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nicht zutreffend. Die Art ist auf regionaler Ebene ein häufiger Brutvogel. Zudem kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit der lokalen Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das am Ostrand gelegene Revier könnte theoretisch vorhabenbedingt betroffen sein. Jedoch ist aus fachgutachterlicher Sicht eine Verlagerung in weiter östlich gelegene Bereiche möglich. Bei Beachtung der gesetzlichen Vorgabe zum Rodungszeitraum (vgl. Kap. 7.1) kann aus fachgutachterlicher Sicht das Eintreten des Verbotstatbestands ausgeschlossen werden.

Fazit

Bei Beachtung einer Vermeidungsmaßnahme werden vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 eintreten. Die spezielle Artenschutzprüfung für die Goldammer ist damit abgeschlossen.

Klappergrasmücke

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Klappergrasmücke (RL-BW: V) besitzt im Naturraum eine weite Verbreitung. Die Art brütet in nicht zu dichten Gehölzen bzw. Hecken sowohl im Halboffen- bzw. Offenland als auch in randlichen Sied-

lungsräumen (Gärten, Parks) und in Sukzessionsgesellschaften an Waldrändern. Bäume werden oft als Singwarten genutzt. Die Art beansprucht eine Reviergröße von 0,3–1,1 ha und hat als Kulturfolger nur eine geringe Fluchtdistanz.

Im westlichen Plangebiet wurde ein Revier der Art nachgewiesen.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nicht zutreffend bei Beachtung der gesetzlichen Vorgabe zum Rodungszeitraum (vgl. Kap. 7.1).

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nicht zutreffend. Die Art ist auf regionaler Ebene ein häufiger Brutvogel. Zudem kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit der lokalen Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das am Westrand gelegene Revier wird vorhabenbedingt beseitigt. Bei Umsetzung einer CEF-Maßnahme (CEF1, s. Kap. 7.2) kann ein Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.

Fazit

Bei Beachtung einer Vermeidungs- und CEF-Maßnahme werden vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 eintreten. Die spezielle Artenschutzprüfung für die Klappergrasmücke ist damit abgeschlossen.

Neuntöter

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Neuntöter brütet in Baden-Württemberg in allen Landesteilen mit Schwerpunkten am nördlichen Albtrauf sowie dem westlichen Rand des Schwarzwaldes und den südexponierten Hängen seiner Täler.

Die Bruthabitate des Neuntöters erfordern Nistmöglichkeiten, Warten und geeignete Jagdflächen. Früher waren diese Bedingungen vorwiegend in größeren Waldbrand- und Windwurfflächen gegeben. Durch die landwirtschaftliche Kultivierung wurden zahlreiche neue Lebensräume geschaffen, die zu einer starken Zunahme führten. Heute siedeln Neuntöter vor allem auf Viehweiden, heckenumsäumten Mähwiesen, Magerrasen, Trockenrasen und nicht zu stark verbuschten Sukzessionsflächen, aber auch auf Kahlschlägen und Aufforstungsflächen. Reviergrößen in ökologisch hochwertigen Habitaten betragen durchschnittlich 1,5–2 ha, in solchen mittlerer und geringer Qualität bis zu 5–6 ha. Die Nester werden vor allem in dorn- und stacheltragenden Gehölzen angelegt (Heckenrose, Schwarzdorn, Brombeere, Weißdorn). Er zieht im Winterhalbjahr ins südliche Afrika und kehrt Anfang Mai in die Brutgebiete zurück.

Die Effektdistanz nach Garniel & Mierwald (2010) beträgt 200 m, die Fluchtdistanz nach Gassner & Winkelbrandt (2005) 30 m.

Im Plangebiet besteht ein Revier mit einer Größe von ca. 2,3 ha (s. Abb. 2). Es ist dabei zu berücksichtigen, dass zu dichte Gehölzgruppen ebenso wie an Siedlungsbebauung und Straßenränder angrenzende Flächen vom Neuntöter eher gemieden werden und bereits ca. 40% der ursprünglichen Habitatpotenzialfläche durch Maßnahmen des geltenden B-Plan-Verfahrens beseitigt wurde (vgl. Abb. 1).

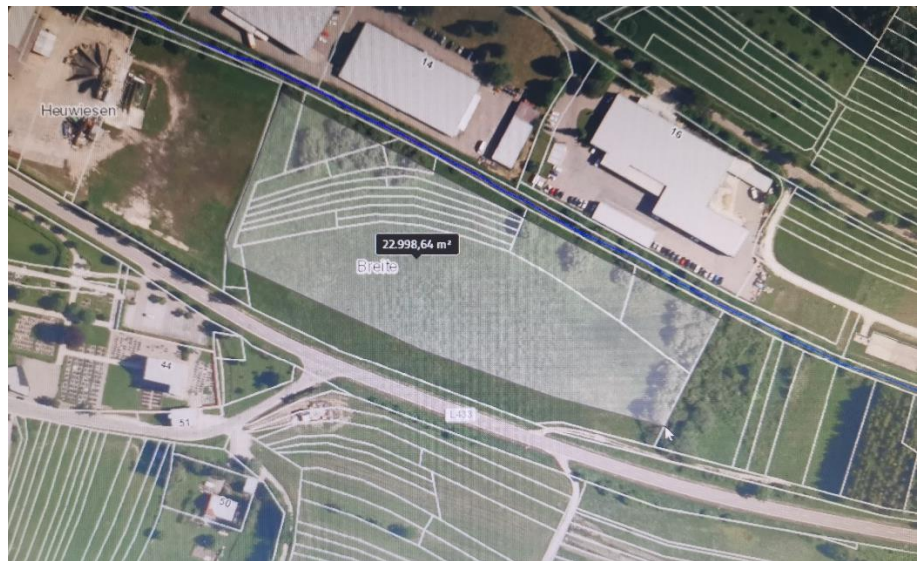


Abb. 2: Habitatpotenzialfläche des Neuntöters (Quelle: © LUBW 2022)

Tötungs-/ Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nicht zutreffend bei Beachtung der gesetzlichen Vorgabe zum Rodungszeitraum (vgl. Kap. 7.1).

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut angesehen, daher wird eine signifikante Störung nicht eintreten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Vorhabenbedingt entfällt wahrscheinlich eine Fortpflanzungsstätte. Die gesamte Revierfläche beträgt ca. 2,3 ha. Es ist davon auszugehen, dass der Neuntöter sein Revier nicht problemlos in angrenzende, ökologisch gleichwertige Habitate verlagern kann, da diese bereits besetzt sein dürften. Somit ist eine Ausgleichmaßnahme (CEF1, s. Kap. 7.2) umzusetzen.

Fazit

Bei Umsetzung einer CEF-Maßnahme werden vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 für den Neuntöter eintreten.

Weidenmeise

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Weidenmeise bewohnt in Mitteleuropa unterholzreiche, feuchte Mischwälder, Auenwälder in der Nähe zu Fließgewässern oder Teichen, Sumpflandschaften und Moore. In Auenlandschaften werden Weiden- und Pappelgebüsche bevorzugt, die periodisch überschwemmt werden können. Sie ist Jahresvogel und brütet in Gehölzen, wo sie ihre Nesthöhlen in stehendem Totholz (mind. 7 cm Durchmesser) selbst zimmert. Künstliche Nisthilfen können ersatzweise angenommen werden.

Die Weidenmeise ist in Baden-Württemberg ein verbreiteter, wenngleich stellenweise nicht häufiger Brutvogel der Ebenen und Mittelgebirge (Revierdichte: ca. 0.8-0.9 / 10 ha). In Süddeutschland wurden Reviergrößen von 5.0–9.1 ha nachgewiesen, davon entfallen ca. zwei Drittel auf bewaldete Bereiche. Die Bestandsdichte ist somit – auch im regionalen Umfeld – vergleichsweise gering, die lokale Population aber als stabil einzuschätzen. Die Bestände der Weidenmeise sind auf nationaler und landesweiter Ebene rückläufig, so dass die Art auf der Vorwarnliste steht. Gründe hierfür sind z.B. das Verschwinden

reich strukturierter Wälder durch Pflegemaßnahmen, einschließlich der Entfernung von Totholzstämmen, oder die Trockenlegung von Feuchtgebieten.

Im UG kommt die Art mit einem Revier im östlichen Plangebiet vor.

Die Effektdistanz nach Garniel & Mierwald (2010) beträgt 100 m, die Fluchtdistanz < 10 m (Flade 1994).

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nicht zutreffend bei Beachtung der gesetzlichen Vorgabe zum Rodungszeitraum (vgl. Kap. 7.1).

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Status der lokalen Population wird als ungefährdet eingestuft, eine Störung ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Aufgrund der durchschnittlichen Größe der Brutreviere können anteilig Flächen des im Plangebiet festgestellten Reviers entfallen. Jedoch bleiben weitere Revierbereiche (z.B. nördlich oder östlich des Vorhabenbereichs) erhalten. Eine Beseitigung der am Ostrand des Plangebiets befindlichen Gehölze würde demnach unter Berücksichtigung der Effektdistanz zu einer potenziellen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Eine Verlagerung in Habitate anderer Bachabschnitte (z.B. nach Osten hin) ist aus fachgutachterlicher Sicht möglich, wäre aber vorrangig abhängig vom Nistplatzangebot. Ein Hauptfaktor für das Vorkommen der Weidenmeise ist das Angebot an morschen Bäumen als Neststandort. Um den potenziellen Verlust solcher Baumstrukturen auszugleichen, wird im vorliegenden Fall vorsorglich eine CEF-Maßnahme (CEF2, Kap. 7.2) erforderlich.

Fazit

Bei Umsetzung einer CEF-Maßnahme werden vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 für die Weidenmeise eintreten.

7. Erforderliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und/ oder

- projektspezifisch, zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

Gesetzliche Vorgabe zum Rodungszeitraum (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

V1: Stockente

Der Beginn der Maßnahmen zum Neubau einer Brücke (inkl. Eingriffe in Uferböschung bzw. Beseitigung Ufervegetation) muss außerhalb der Brutzeit der Stockente (März bis September) erfolgen. Ist dies

nicht möglich, muss zuvor eine Nestersuche im Umkreis der geplanten Brücke erfolgen.

V2: Fledermäuse

Die Beleuchtung ist insektenfreundlich (warmweißes Licht, mögl. 3000 K) mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung, und bedarfsgerechter Beleuchtungssteuerung auszuführen. Die Bestrahlung von Leitstrukturen (Gehölze entlang des Gewässerlaufs der Unteren Bära) ist zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß (v.a. im Bereich der geplanten Brücke) zu minimieren.

V3: Fledermäuse

Der südliche Randstreifen des Bachlaufs der Unteren Bära (inkl. HQ₁₀₀-Flächen) ist soweit möglich (vgl. Brücke) freizuhalten, und die Gehölze entlang des Bachlaufs sind so weit wie möglich zu erhalten.

7.2 CEF-Maßnahmen

Allgemeine Bemerkungen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind „Maßnahmen, die unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert“ (BfN online, <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besondere-artenschutz/>; vgl. RUNGE et al. 2010). CEF-Maßnahmen sichern somit die Kontinuität von Lebensräumen und müssen vor Eingriffsbeginn wirksam sein. Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft anzulegen, daher ist eine rechtliche Sicherung von Ausgleichsflächen (Grundbucheintrag bzw. Vertragsschließung) notwendig.

CEF1: Neuntöter, Klappergrasmücke

Beide Arten zeigen recht ähnliche Habitatansprüche und können daher gemeinsam betrachtet werden, wenngleich der Neuntöter qualitativ hochwertigere Lebensräume benötigt. In der Nähe neu anzulegender Ausgleichsflächen sollten sich bereits mageres bzw. feuchtes Grünland, Hecken oder einzelne Gebüsche bzw. Gehölze befinden. Jedoch sollte eine ausreichende Nähe zu Waldrändern bestehen, die von beiden Arten i.d.R. gemieden werden. Die Ausgleichsfläche sollte sich im Umkreis von < 1 km zum Plangebiet (bzw. in Nähe bestehender Neuntöter-Reviere → erhöhte Wahrscheinlichkeit der Besiedlung) befinden.

Geeignet zum Ausgleich für beide Arten ist z. B. ein ausgedehntes Grünlandgebiet südwestlich Wehingen, das ca. 7,5 ha umfasst (u.a. Gewannen Lindenäcker, Lindenstraße, Ob dem Hof) und an das südlich kleinere geschützte Biotope angrenzen.

Zum Ausgleich sind zwei Hecken innerhalb eines mindestens 2 ha großen Offenlandbiotops anzulegen. Die Hecken sollten jeweils eine Größe von 60 x 5 m aufweisen (dreireihige Pflanzweise). Eine lückige Verteilung der Hecken wird vom Neuntöter bevorzugt, daher sollten die Hecken einen Mindestabstand von 10 m aufweisen.

Zur Pflanzung sind Dornsträucher im Wechsel mit mäßig dicht wachsenden Straucharten und vereinzelt höheren Bäumen vorzusehen,

die von beiden Vogelarten als Ansitz, Rückzugsraum und Niststätte genutzt werden. Folgende Gehölzarten können z.B. gewählt werden:

- Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.)
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Weißdorn (*Crataegus spec.*)
- Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*)

Es sind ausschließlich Pflanzen höherer Qualität (mind. 150–200 cm) und indigener Herkunft (Produktionsraum 13, Schwäbische Alb) zu verwenden. Bei Verwendung geeigneter Pflanzqualität ist von einer Erfolgsprognose der Maßnahme innerhalb der ersten 2 bis 3 Jahre auszugehen.

Umliegendes Grünland kann bedarfsweise aufgewertet werden (z.B. als LRT 6510 – FFH-Magerwiese), sofern die bisherige Nutzung keine artenreichen Biotope fördert (z.B. extensive Mager- oder Feuchtwiesen). Insbesondere die Heckensäume sollten artenreich gestaltet sein, um Großinsekten als bevorzugter Beute des Neuntötters einen Lebensraum zu bieten. Gegebenenfalls empfiehlt sich eine vorherige Biotoptypenkartierung.

Als initiale Pflegemaßnahme ist auf eine ausreichende Bewässerung zu achten, um das Anwachsen zu gewährleisten. Abgängige Sträucher sind innerhalb der ersten fünf Jahre umgehend zu ersetzen, danach bedarfsweise. Die Hecken können jeweils nach sechs Jahren außerhalb der Brutperiode (bis Ende Februar, vgl. gesetzliche Vorgabe Kap. 7.1) zurückgeschnitten werden, frühestens jedoch acht Jahre nach Pflanzbeginn.

Pflanz-, Aufwertungs- und Pflegemaßnahmen sind im Voraus mit der mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei der Planung der CEF-Maßnahme (z.B. Erstellung von Pflanzplänen, Leistungsverzeichnissen) ist die Umweltbaubegleitung frühzeitig zu beteiligen. Die fachgerechte Umsetzung ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren. Nach Abschluss der Maßnahme sind die Ergebnisse in einem Bericht an die UNB zu dokumentieren.

Es wird empfohlen, die Wirksamkeit der Maßnahme durch ein begleitendes Monitoring ab dem dritten Jahr nach Pflanzung zu überprüfen. Die Festlegung eines Monitoringplans (z.B. Jahre 3 bis 5) erfolgt in Absprache mit der UNB.

CEF2: Weidenmeise

Die Art kann von künstlichen Nisthilfen profitieren. Im Umfeld der Maßnahme (< 250 m) sind drei für Weidenmeisen geeignete, morsche Totholzstämme von mind. 10 m Länge aufzustellen, die i.d.R.

von der Weidenmeise rasch erkannt werden. Diese können an bestehende Bäume „angebunden“ werden. Zusätzlich sind fünf für die Art geeignete Nistkästen (unbearbeitetes Holz, Holzbeton) an geeigneten Stellen (ab 3 m Höhe, vorzugsweise in NO- bis SO-Exposition, z.B. entlang des Gewässerlaufs) aufzuhängen.

Bei der Planung der CEF-Maßnahme (z.B. Auswahl der Standorte für Nisthilfen) ist die Umweltbaubegleitung frühzeitig zu beteiligen. Die fachgerechte Umsetzung ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren. Nach Abschluss der Maßnahme sind die Ergebnisse in einem Bericht an die untere Naturschutzbehörde zu dokumentieren.

Es wird empfohlen, die Wirksamkeit der Maßnahme durch ein begleitendes Monitoring ab dem zweiten Jahr nach deren Umsetzung zu kontrollieren. Die Festlegung eines Monitoringplans (z.B. Jahre 2, 3, 5) erfolgt in Absprache mit der UNB.

8. Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Am Landenbach“ in Wehingen sollen die südlich der Unteren Bära liegenden Flächen weiter erschlossen und bebaut werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan datiert auf das Jahr 1978, weshalb die heute geltenden Regelungen des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bislang nicht berücksichtigt wurden.
<i>Relevanzprüfung</i>	Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der meisten Artengruppen, mit Ausnahme der Brutvögel und Fledermäuse, konnte im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse wurde kein Quartierpotenzial festgestellt, jedoch ist anzunehmen, dass das Plangebiet als Leitstruktur (entlang der Bära) eine Rolle spielt. Auf eine vertiefende Untersuchung kann verzichtet werden, sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Für Brutvögel (insbesondere Gehölzbrüter) wurden Kartierungen nach Standardmethodik erforderlich.
<i>Geländeerfassungen</i>	Für die Artengruppe der Brutvögel wurden vertiefende Untersuchungen mit sechs Begehungen im Zeitraum April bis Anfang Juli 2021 durchgeführt. Es konnten fünf planungsrelevante Arten festgestellt werden (Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter, Stockente, Weidenmeise). Für die Klappergrasmücke entfällt eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung, da ihr Revier bereits durch Maßnahmen des gültigen Bebauungsplanes beseitigt wurde.
<i>Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG</i>	Goldammer und Stockente werden mit hinreichender Sicherheit nicht erheblich vom Vorhaben beeinträchtigt, eine Verlagerung der Reviere in umliegende Habitats ist aus fachgutachtlicher Sicht möglich. Für den Entfall von Lebensraumstrukturen bei Neuntöter und Weidenmeise mit der Möglichkeit des Verlustes von Fortpflanzungsstätten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) umzusetzen.
<i>Vermeidungs- und CEF-</i>	Für Brutvogelarten und Fledermäuse ist der gesetzlich vorgegebene

<i>Maßnahmen</i>	Rodungszeitraum zu beachten.
<i>Fazit</i>	Im Plangebiet kommen planungsrelevante Brutvogelarten vor. Das Vorkommen von Fledermäusen ist wahrscheinlich, wurde aber nicht überprüft. Bei Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse und Umsetzung von CEF-Maßnahmen für Neuntöter und Weidenmeise stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

9. Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER, W. (2020): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. 3. Auflage. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BELLMANN, H. (2018). Der Kosmos Insektenführer. Franckh-Kosmos, Stuttgart, 454 Seiten.

BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. Bd. 74.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (3). Bonn-Bad Godesberg, 65 Seiten.

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse. Ulmer Verlag, Stuttgart, 687 Seiten.

BRAUN, M. & C. DIETZ (2018): Fledermäuse - faszinierende Flugakrobaten. Naturschutz-Praxis Artenschutz 14. LUBW, Karlsruhe.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

DIETZ, C. & A. KIEFER (2020): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Naturführer; 2. Auflage. Kosmos Verlag, Stuttgart, 400 Seiten.

DIETZ, C., D. NILL & O. VON HELVERSEN (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika; 2. Auflage. Kosmos Verlag, Stuttgart, 416 Seiten.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag, Eching, 879 Seiten.

ECHING, GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GARNIEL & MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn, 115 Seiten.

JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius*. – Die Neue Brehm Bücherei Bd. 670, 182 Seiten.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. Aula-Verlag, Wiebelsheim, 1202 Seiten.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93–142.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (HRSG.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

LAUFER, H. & WAITZMANN, M. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), Bonn - Bad Godesberg, 73 Seiten.

MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten. Teil I des Abschlussberichtes zum F&E-Vorhaben "Untersuchungen und Empfehlungen zur Erhaltung der Fledermäuse in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66: 374 Seiten.

RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J. & SZEDER, K.). Hannover, Marburg.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.

SCHNITTLER, M., G. LUDWIG, P. PRETSCHER & P. BOYE (1994): Konzeption der Roten Listen der in Deutschland gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – unter Berücksichtigung der neuen internationalen Kategorien. – Natur und Landschaft 69 (10): 451–459.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart, 319 Seiten.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation (alle Fotos: faktorgruen)

Abb. 3: "Untere Bära" mit Weichholzaue (u.a. Weiden) am nördlichen Rand des Plangebiets (23.04.2021)

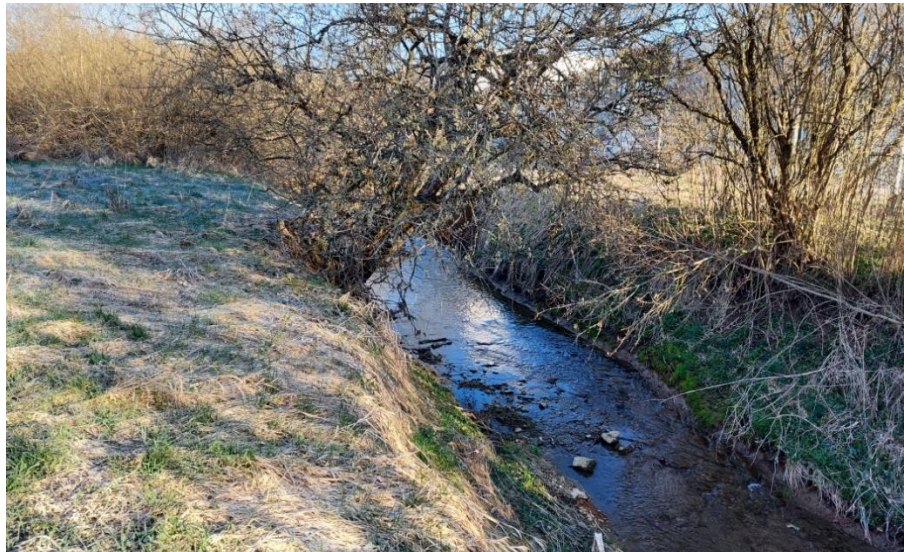


Abb. 4: Wiesengraben mit umgebender Feuchtwiese, im Hintergrund Kirche (Blick nach Südwesten, 23.04.2021)



Abb. 5: Überblick über das Plangebiet, links im Bild die Reichenbacher Straße (Blick nach Nordwesten, 23.04.2021)

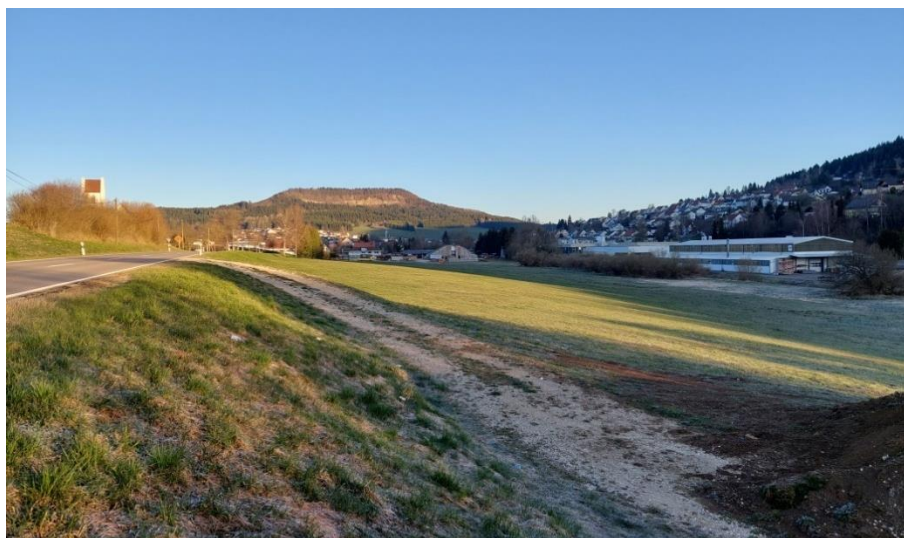


Abb. 6: Weidengebüsche im östlichen Teil des Plangebiets, mit Blick nach Norden auf das Gewerbegebiet auf der Nordseite der Unteren Bära (23.04.2021)



Abb. 7: Westlicher Bereich des Plangebiets mit Ru-derallflächen, Nadelbaumreihe im Hintergrund, gelagerten Baumaterialien und Betriebsgebäuden (Blick nach Südwesten, 23.04.2021)



Abb. 8: Magerwiese mit Klapertopf (Blick nach Westen, 24.06.2021)



Abb. 9: Maßnahmenfläche im westlichen Plangebiet (Blick nach Nordwesten, 05.09.2023)



Abb. 10: Feuchtwiese mit Mädesüß-Sumpfdistel-Gesellschaft, nordöstl. Plangebiet (Blick nach Osten, 05.09.2023)



Abb. 11: Ruderalflur mit Grasweg, südöstl. Plangebiet (Blick nach Osten, 05.09.2023)

